

29. Extrait de l'arrêt de la Ire Cour civile du 25 juin 1953  
dans la cause M. contre Dlle R.

*Art. 320 CO.* Le travail fourni à un chef d'entreprise par sa concubine donne droit, en principe, à un salaire.

*Art. 320 OR.* Für die Arbeit, welche die Konkubine eines Geschäftsinhabers in dessen Geschäft leistet, hat sie grundsätzlich Anspruch auf Lohn.

*Art. 320 OR.* Il lavoro che una concubina fornisce a un capo d'azienda dà, in linea di massima, diritto ad un salario.

*Extrait des motifs :*

Un contrat de travail, qui n'est soumis à aucune forme spéciale, est présumé conclu dès que du travail a été accepté pour un temps donné et que, d'après les circonstances, il ne devait être fourni que contre un salaire (art. 320 CO).

Il est constant que l'intimée a régulièrement secondé M., qui a accepté ses prestations. Elle a fourni un travail qui, d'après les circonstances, devait être rétribué. Dans une affaire analogue (il s'agissait d'un litige entre un boulanger et sa maîtresse qu'il entretenait et qui, sans qu'il eût jamais été question de salaire, tenait son ménage et travaillait à la boulangerie), le Tribunal fédéral a jugé ce qui suit :

« Dans les affaires, il n'est pas usuel de travailler gratuitement. Un commerçant paie d'ordinaire les tiers qu'il occupe. Réciproquement, celui qui, devant gagner sa vie, lui rend des services, le fait en général pour toucher un salaire. Comme la demanderesse était sans emploi quand elle a commencé à seconder H., on peut donc présumer que, dans l'intention des parties, sa collaboration ne devait pas être gratuite....

« Quant au fait que, plusieurs années durant, Dlle A. a été non son épouse, mais sa concubine, il confirme que le travail auquel elle se livrait appelle une rémunération. La femme qui aide son mari dans l'entreprise

de ce dernier accomplit son devoir d'épouse (art. 161 al. 2 CC). Elle ne devient pas pour autant une employée. Elle bénéficie de l'élévation du niveau de vie que son labour procure au ménage et voit augmenter les biens matrimoniaux, dont une part, sous le régime légal, lui est attribuée à la dissolution du mariage. Ces avantages et le souci de ne pas commercialiser le mariage s'opposent à l'application de l'art. 320 al. 2 CO (RO 74 II 208, consid. 6). Tout autre est la situation en cas d'union libre. Dépourvue d'espérances successorales, la concubine ne trouve pas non plus une compensation à son travail, lorsque prend fin la communauté de vie, dans une participation au bénéfice. C'est pourquoi il faut admettre en principe que son travail n'est pas gratuit » (arrêt H. c. A. du 5 décembre 1950). »

Ces considérations, confirmées dans l'arrêt Klein c. Hoirs Meyer, du 5 juin 1951, s'appliquent exactement au cas présent et réfutent la plupart des arguments du recourant. Aussi légitimement-elles la prétention de Dlle R. à un salaire.

30. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 19. Mai 1953 i. S. Widmer gegen Rüegg.

*Verpfändungsvertrag.*

Voraussetzungen für die Umwandlung in ein Leibrentenverhältnis, Art. 527 Abs. 3 OR (Erw. 2 a u. b).

Enthält der Verpfändungsvertrag auch noch kaufvertragliche Elemente, so teilen diese das Schicksal des Verpfändungsvertrags (Erw. 2 c).

*Contrat d'entretien viager.*

Conditions de la conversion en rente viagère, art. 527 al. 3 CO (consid. 2 a et b).

Si certains éléments ressortissant au contrat de vente sont compris dans un contrat d'entretien viager, ils partagent le sort de ce dernier (consid. 2 c).

*Contratto di vitalizio.*

Condizioni della conversione in rendita vitalizia, art. 527 cp. 3 CO (consid. 2 a e b).

Se certi elementi relativi al contratto di vendita sono compresi in un contratto di vitalizio, essi condividono la sorte di quest'ultimo (consid. 2 c).

1. — Gegenstand der Berufung ist nach dem Berufungsbegehren lediglich noch die Frage, ob an Stelle der vom Kantonsgericht ausgesprochenen vollständigen Aufhebung des Verpfändungsvertrages von der nach Art. 527 Abs. 3 OR bestehenden Möglichkeit zur Umwandlung des Vertrags in ein Leibrentenverhältnis Gebrauch gemacht werden solle.

Bei der Beurteilung dieser Frage ist davon auszugehen, dass der Berufungskläger gemäss den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz seinen Verpflichtungen zur Gewährung des Lebensunterhalts an die Berufungsbeklagte nur in ungenügender Masse nachgekommen ist; er schaffte sozusagen keine Lebensmittelvorräte an, so dass die Pfründerin selber für ihren Lebensunterhalt zu sorgen gezwungen war. Ferner fehlte es an Heizmaterial. Da der Berufungskläger die Rechnungen für den elektrischen Strom nicht bezahlte, wurde dieser gesperrt, so dass die Pfründerin sich mit blossem Kerzenlicht behelfen musste. Wie die Vorinstanz weiter feststellt, vernachlässigte der Berufungskläger seinen Landwirtschaftsbetrieb in gröblicher Weise und hielt sein Vieh derart schlecht, dass der Milchertrag um mehr als 2/3 zurückging. Infolge seiner Misswirtschaft kam der Berufungskläger in finanzielle Bedrängnis; es gingen deshalb in den Jahren 1950-1952 gegen ihn Betreibungen für jährlich 2-3000 Franken ein. Wenn es ihm auch jeweils gelang, seine Gläubiger zu befriedigen, so geriet er doch immer wieder von neuem in Schulden. Wegen der ungenügenden Verpflegung und sonstigen Behandlung der Pfründerin durch den Berufungskläger wurden die Beziehungen derart gespannt, dass die Pfründerin im November 1951 mit ihrer Tochter Karoline, die bis dahin bei der Führung der Hausgeschäfte und bei der Bewirtschaftung der Liegenschaft mitgeholfen hatte, die Liegenschaft verliess.

Diese Feststellungen tatsächlicher Natur sind für das Bundesgericht gemäss Art. 63 Abs. 2 OG verbindlich.

2. — Wird der Beurteilung der allein zu prüfenden

Rechtsfrage aber der von der Vorinstanz verbindlich festgestellte Tatbestand zu Grunde gelegt, so erweist sich die Berufung ohne jeden Zweifel als unbegründet.

Eine Umwandlung des Verpfändungsverhältnisses nach Art. 527 Abs. 3 OR kann an sich dort in Erwägung gezogen werden, wo die häusliche Gemeinschaft aus persönlichen oder ausserpersönlichen Gründen gescheitert ist, wo aber vom Standpunkt beider Parteien aus dem Pfründer die Annahme einer Rente als Ersatz für die vertraglichen oder gesetzlichen Pfrundgeberleistungen zugemutet werden darf.

a) Nicht zumutbar ist eine solche Umwandlung jedoch, wenn der Pfrundgeber in grob schuldhafter Weise seinen Verpflichtungen nicht nachkam. Es verstiesse gegen die Pflicht zur Vertragstreue, wenn der Pfrundgeber, nachdem er vom Pfründer die Gegenleistung, also die Vermögenswerte erhalten hat, sich grob schuldhaft über seine Verpflichtungen hinwegsetzen, seine auf die Lebenszeit des Pfründers übernommene Pflicht zur Gewährung von Obdach, Unterhalt und Pflege abschütteln und die Umwandlung dieser Pflicht in eine blosser Rentenschuld gegen den erklärten Willen des Pfründers herbeiführen könnte. So darf grobe Vertragsverletzung nicht belohnt werden, zumal nicht in einem so ausgesprochenen Vertrauensverhältnis, wie es die Verpfändung darstellt. Nach allgemeinen Vertragsgrundsätzen, deren Anwendung übrigens durch das Recht des Verpfändungsvertrages nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, kann der Gläubiger nach vergeblicher Fristsetzung schlechtweg vom Vertrag zurücktreten, was gemäss Art. 109 OR zur Rückerstattung der beidseitigen Leistungen führt. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, diese ordentliche Folge eines Vertragsrücktrittes nur wegen der Bestimmung von Art. 527 Abs. 3 OR auch dort — und gegen den erklärten Willen des Pfründers — auszuschliessen, wo der Pfrundgeber grob schuldhaft seinen Verpflichtungen nicht nachkam (BGE 54 II 386).

Im vorliegenden Falle, in welchem die Pfründerin die gänzliche Aufhebung des Vertrages fordert und die Um-

wandlung in eine Rente ablehnt, ist das Verschulden des Berufungsklägers ohne Zweifel grob und überwiegend, wenn nicht gar ausschliesslich.

b) Nicht zumutbar ist ferner die Umwandlung einer Verpfändung in eine Leibrente dort, wo zwar kein überwiegendes Verschulden des Pfrundgebers vorliegt und die Ersatzleistung in Geld für den Pfründer an sich keine Unzumutbarkeit bedeuten würde, also zumutbar wäre, wo aber keine Gewissheit besteht, dass der Pfründer die Rentenzahlungen tatsächlich und rechtzeitig erhalte. Das folgt aus dem Zweck der Pfrund- bzw. Rentenleistung, auf welche der Pfründer zur Fristung seines Lebensunterhaltes angewiesen ist (BGE 54 II 386).

Auf Grund der tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz drängt sich aber auch der von ihr gezogene Schluss auf, dass keine Gewähr dafür vorhanden ist, der Berufungskläger werde in nächster Zukunft aus seiner finanziellen Bedrängnis herauskommen und in der Lage sein, aus seinem Betrieb das herauszuwirtschaften, was zur Begleichung seiner Schulden und Betreibungen, ausserdem zur Zahlung einer jährlichen Rente von Fr. 1200.— an die Berufungsbeklagte und schliesslich — was die Vorinstanz nicht einmal erwähnt — auch noch zur Tilgung der rückständigen Rentenbeträge von gegen Fr. 2000.— erforderlich wäre. Bei dieser Sachlage lässt sich vernünftigerweise nicht annehmen, dass der Berufungskläger, ein Junggeselle, der für Haushalt und Hof auf fremde Arbeitskräfte angewiesen ist, für die Zahlung der in Frage stehenden Rente ernstliche Gewähr biete. Vor allem bietet er auch keine Gewähr für *fristgerechte* Zahlung der Rentenraten, welche doch wesentlich wäre, da die Pfründerin aus diesem — übrigens knapp genug berechneten — Unterhaltsgeld ihren ganzen Lebensunterhalt bestreiten muss. Man kann sie daher auch nicht mit der Möglichkeit vertrösten, sie könne ja jedesmal Betreibung anheben oder auf dem Betreibungsweg Verwertung der zur Sicherung ihrer Ansprüche bestellten Grundpfandverschreibung verlangen. Bis sie auf

diesem mühsamen Wege zu ihrem Unterhaltsgeld käme, könnte sie längst in Not geraten. Zudem fehlt es dem Berufungskläger, wie schon die Vorinstanz zutreffend bemerkt hat, nicht nur an der Zahlungsfähigkeit, sondern auch am Zahlungswillen.

c) Fragen kann sich einzig noch, ob nicht trotz der beiden vorerwähnten Gesichtspunkte, von denen ein jeder für sich allein schon zur Ablehnung der Anwendung von Art. 527 Abs. 3 OR führt, ein anderer Grund vorliegt, der diese beiden Gesichtspunkte verdrängen und eine blosser Umwandlung der Verpfändung in eine Leibrente rechtfertigen würde.

Es handelt sich nämlich nicht um einen reinen Verpfändungsvertrag, bei dem die gegenseitigen Leistungen gegeneinander aufgehen und der sich in diesen erschöpft. Das Vertragsverhältnis schloss vielmehr, von beiden Parteien aus betrachtet, auch noch kaufvertragliche Elemente in sich. Der Beklagte erhielt die Liegenschaft samt Vieh und Fahrhabe nicht nur als Gegenleistung für seine Pfrundgeberleistungen, sondern zu einem Teil, nämlich bis zum Werte von Fr. 30,000.—, kaufweise, und leistete dafür einen entsprechenden Kaufpreis, beglichen durch Übernahme von Fr. 23,900.— Grundpfandschulden und durch Barzahlung von Fr. 6100.—. Es handelte sich aber, wie die Vorinstanz zutreffend hervorhebt, um einen einheitlichen Vertrag mit verpfändungsvertraglichen und kaufvertraglichen Bestandteilen, wobei nach dem Zweck des gesamten Verhältnisses der Charakter des Verpfändungsvertrages vorherrschte. Der Kaufvertrag war nur Mittel zur Erfüllung des Verpfändungsvertrages, und lediglich der nicht als Pfründerleistung beanspruchte Wert der Liegenschaft und Fahrhabe wurde kaufsmässig erledigt. Daraus folgt, dass das blosser Mittel, nämlich die im Hinblick auf die Verpfändung vorgenommene Übereignung, das rechtliche Schicksal des Verpfändungsvertrages zu teilen hat, also bei Aufhebung des Pfrundvertrages unter Rückerstattung der beidseitigen Leistungen nach Art. 527

Abs. 2 OR rückgängig gemacht werden muss. Es geht nicht an, wegen dieser kaufmässigen Ausgleichszahlung das Mittel über den Zweck zu stellen und sinnwidrig das ganze Geschäft in einen Kauf mit einem nebensächlichen Anhängsel von Pfrundleistungen umzudeuten. Im übrigen kommt es auch bei einem Kaufvertrag zum Rücktritt, wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Besteht nun ein Teil der Verpflichtungen des Käufers in Pfrundleistungen und wird das Verhältnis unerträglich wegen grob schuldhafter Nichterfüllung derselben durch den Käufer, so ist nicht ersichtlich, weshalb bei Nichterfüllung dieses Teils der Gegenleistung dem Vertragsgegner das Rücktrittsrecht verwehrt sein sollte.

**31. Urteil der I. Zivilabteilung vom 3. Februar 1953**  
i. S. **Samimpex A.-G.** gegen **Bosshard**.

*Aktienrecht.*

Bargründung oder verschleierte Sacheinlagegründung? Rechtliche Würdigung des gegebenen Sachverhaltes unter der einen und anderen Voraussetzung. Haftung aus Aktienzeichnung. Abgrenzung gegenüber der Gründerhaftung. Missbräuchliche Einrufung der Bareinlage.

*Société anonyme.*

Fondation par apports en espèces ou fondation par apports en nature déguisée? Appréciation juridique de l'état de fait selon qu'on admet l'une ou l'autre. Responsabilité fondée sur la souscription d'actions. Différence avec la responsabilité des fondateurs. Réclamation abusive de l'apport en espèces souscrit.

*Società anonima.*

Costituzione mediante apporti in contanti o costituzione simulata mediante apporti in natura? Apprezzamento giuridico della situazione di fatto a seconda che si ammetta l'uno o l'altro caso. Responsabilità derivante dalla sottoscrizione di azioni. Differenza con la responsabilità dei fondatori. Abusiva diffida a versare in contanti l'apporto sottoscritto.

A. — Am 2. April 1949 wurde in Zürich die Samimpex A.-G. gegründet. Sie bezweckt laut Ziffer 1 der Statuten den Einkauf und Verkauf von wissenschaftlichen und medizinischen Apparaten. Das Aktienkapital beläuft sich

auf Fr. 50,000.— und ist eingeteilt in 50 Inhaberaktien zu Fr. 1000.—. Gemäss notarieller Urkunde über die konstituierende Generalversammlung war es von den anwesenden drei Gründern voll gezeichnet, nämlich mit 29 Aktien von Hans Bosshard, mit 13 Aktien von Valentin Arnold Chabloz, mit 8 Aktien von Walter Schumacher, und zu 40 % mit Fr. 20,000.— bei der Zürcher Kantonalbank zur freien Verfügung der Gesellschaft einbezahlt. Für die erste Amtsdauer eines Jahres wurde Hans Bosshard als einziger Verwaltungsrat gewählt. Der Eintrag der Aktiengesellschaft im Handelsregister erfolgte am 4. Mai 1949.

B. — Das Gründungskapital war nicht von den drei Aktionären persönlich, sondern für ihre Rechnung nach Massgabe ihres Aktienbesitzes am 1. April 1949 von M. A. Zuest, dem Schwiegervater Chabloz', einbezahlt worden. Nach der Buchhaltung der Samimpex A.-G. übernahm diese ebenfalls am 1. April 1949 das in Lausanne betriebene Geschäft des Mitgründers Chabloz für insgesamt Fr. 33,512.—. Die Schuld wurde im Laufe des Jahres 1949 bis auf einen Rest von Fr. 42.44 beglichen. Eine erste Rate von Fr. 19,000.— liess der Verwaltungsrat am 19. Mai 1949 aus den bei der Kantonalbank liegenden Fr. 20,000.— entrichten. Die sonstige Verwendung des Kontoguthabens nebst Zinsen war die, dass Bosshard selber am 16. Mai 1949 Fr. 76.— bezog, während Fr. 1081.50 im Auftrage von Chabloz, der die Geschäfte der Gesellschaft besorgte, am 9. Juli 1949 an Zuest gesandt wurden.

Später gingen sämtliche Aktien der Samimpex A.-G. an Chabloz über. Dieser verkaufte 35 Stück davon am 16. September 1950 zum Preise von je Fr. 1000.— dem Werner Füllemann, der dann anstelle des austretenden Bosshard einziger Verwaltungsrat der Gesellschaft wurde.

C. — Im November 1951 erhob die Samimpex A.-G., nach vorheriger Betreibung, gegen Bosshard Klage auf Zahlung von Fr. 11,600.—, gleich 40 % des Wertes der seinerzeit gezeichneten 29 Aktien, zuzüglich 5 % Zins ab 2. April 1949 und Kosten des Zahlungsbefehls.